Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/10 5Ob80/91, 5Ob24/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1992

Norm

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Wurde ein Hauptmietvertrag unter aufschiebender Bedingung abgeschlossen, so wird infolge des Inkrafttretens des MRG während des Schwebens der Bedingung - wenn ein Umgehungsgeschäft vorlag - verhindert, daß das Anwartschaftsrecht noch in das Vollrecht übergehen kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 80/91
  Entscheidungstext OGH 10.03.1992 5 Ob 80/91
  Veröff: JBl 1992,588 = WoBl 1992,244
- 5 Ob 24/92
  Entscheidungstext OGH 24.05.1992 5 Ob 24/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0069804

Dokumentnummer

JJR_19920310_OGH0002_0050OB00080_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at